



HateAid gGmbH | Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin

An das
Bundesamt für Justiz

Per E-Mail

HateAid gGmbH

c/o Stiftung Haus der
Demokratie und
Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

T +49 (0)30 25208802
E-Mail kontakt@hateaid.org

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN DE85430609671231598200
BIC GENODEM1GLS

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 203883 B
USt-IdNr.: DE322705305

Geschäftsführerin:
Anna-Lena von Hodenberg

www.hateaid.org

Berlin, 12.08.2022

**Beschwerde gegen Twitter Inc.
wegen Verstoß gegen Berichtspflichten aus NetzDG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 4a Abs. 1, i.V.m. § 4 NetzDG möchten wir Sie auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 NetzDG hat der Diensteanbieter Twitter Inc. kürzlich unter: <https://transparency.twitter.com/content/dam/transparency-twitter/country-reports/germany/NetzDG-Jan-Jun-2022.pdf> den halbjährlichen Transparenzbericht veröffentlicht. Aufgrund der Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes müsste dieser seit dem 28.06.2021 Angaben über die Umsetzung des Gegenvorstellungsverfahrens gemäß § 3b NetzDG enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 NetzDG hat der Bericht mindestens auf die Zahl der im Berichtszeitraum insgesamt eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Abs. 1 S. 2 NetzDG und die Anzahl der Abhilfeentscheidungen einzugehen, sowie diese nach Beschwerdeführern aufzuschlüsseln. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 NetzDG müssen Anbieter darüber hinaus Angaben zu den im Berichtszeitraum eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Abs. 3 S. 1 NetzDG, sowie die Zahl der Abhilfeentscheidungen und Fälle, in denen von einer Überprüfung gemäß § 3b Abs. 3 S. 3 NetzDG abgesehen wurde, tätigen.

Trotz weiter Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Art der Darstellung und der Darstellungstiefe steht die Entscheidung darüber, ob über die genannten Inhalte berichtet wird gerade nicht im Ermessen der Anbieter. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist bußgeldbewährt. Dennoch sind in dem oben genannten halbjährlichen Transparenzbericht keine Angaben entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 11, 12 NetzDG auffindbar. Der Bericht ist daher nach unserem Dafürhalten als unvollständig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 NetzDG zu betrachten.



Anbieter sozialer Netzwerke sind zudem verpflichtet Auskunft über Maßnahmen zur Unterrichtung der Beschwerdeführer und Nutzenden, für die der beanstandete Inhalte gespeichert wurde, zu erteilen, § 2 Abs. 2 Nr. 10 NetzDG. Dies geschieht ab Seite 37 des o.g. Transparenzberichtes. Nach eigenen Angaben von Twitter Inc. enthalten diese keine Unterrichtung über die Möglichkeit der Durchführung eines Gegenvorstellungsverfahrens, welche gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 b) NetzDG vorgeschrieben ist. Es drängt sich daher nach den Angaben des Diensteanbieters der Eindruck auf, dass ein Verfahren gemäß § 3b NetzDG nicht eingerichtet worden ist.

Darüber hinaus enthält die im Transparenzbericht dargestellte Kommunikation auch keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Strafanzeige, sowie Hinweise zu weiterführenden Informationen hierüber (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 c) NetzDG).

Mit freundlichen Grüßen

HateAid gGmbH